

Vfg.:

**Rundschreiben Nr. 23/2012 SGB II  
Ergänzung zum Rundschreiben „Datenaustausch mit dem Jugendamt mittels  
Schweigepflichtsentbindung“**

1. Beigefügtes Rundschreiben des Landkreises Göttingen Nr. 23/2012 SGB II – vom 30.11.2012  
Ergänzung zum Rundschreiben „Datenaustausch mit dem Jugendamt mittels Schweigepflichtsentbindung“ gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.

2. Verteiler SGB II

50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 5010, 5011, 50.115,  
50.06, 501.108, 50.109  
50206, 50207, 50208, 50209  
50490-50499  
50501, 50502, 50503, 50504, 50505, 50506, 50507, 50511, 50512, 50513,  
50514, 50515, 50521, 50522, 50523, 50524, 50525, 50601, 50602, 50603,  
50604, 50605, 50606, 50611, 50612, 50613, 50614, 50615  
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50706, 50707, 50721, 50722, 50723,  
50724, 50725, 50726, 50727, 50728, 50729, 50730, 50731, 50732  
50801, 50802, 50803, 50805, 50807, 50808, 50809, 50810,  
50821, 50822, 50823, 50824, 50825, 50826, 50827, 50828, 50829  
50901, 50902, 50903, 50904, 50905, 50906, 50907, 50908, 50909,  
50921, 50922, 50923, 50924, 50925, 50926, 50927, 50928  
5010.01, 5010.02, 5010.03, 5010.04, 5010.21, 5010.22, 5010.23,  
5010.24, 5010.25, 5010.26, 5010.27, 5010.28, 5010.29, 5010.30,  
5010.31, 5010.32, 5010.33, 5010.34, 5010.35, 5010.36  
5011.01, 5011.02, 5011.03, 5011.04, 5011.05, 5011.21, 5011.22, 5011.23,  
5011.24, 5011.25, 5011.26, 5011.27, 5011.28, 5011.29, 5011.30, 5011.31,  
5011.32

3. Zur Kenntnis:  
Referat 03

4. Intranet Informationen FB 50

Göttingen, den 10.12.2012

-FB Soziales-



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

An die  
SG 56.4, 56.5 und 56.6 des  
Jobcenters Landkreis Göttingen  
und an die Stadt Göttingen  
-Jobcenter Göttingen-

**Jobcenter Landkreis Göttingen**  
**56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**  
Ansprechzeiten: Mo. – Do. 08.30 bis 12.00 Uhr  
Mo. – Do. 13.30 bis 15.30 Uhr  
Fr. 08.30 bis 12.00 Uhr  
Besuchszeiten: Mo. – Fr. 08.30 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

über Fach

Auskunft erteilt: Frau Franic  
Telefon: (0551) 525 - 505

eMail: Franic.Gabrijela@LandkreisGoettingen.de  
Fax: (0551) 525 - 767

Zimmer: 275

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

56.1 / 501100

3 0. NOV. 2012

### Rundschreiben Nr. 23/2012

#### Ergänzung zum Rundschreiben „Datenaustausch mit dem Jugendamt mittels Schweigepflichtentbindung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rundschreiben Nr. 01/2012 zum Thema „Datenaustausch mit dem Jugendamt mittels  
Schweigepflichtentbindung“ wird wie folgt ergänzt:

Eine Schweigepflichtentbindung ist nur in den Fällen notwendig, in denen es keine Übermittlungspflichten bzw.  
Rechtsgrundlagen für eine Datenübermittlung gibt. In den anderen Fällen bedarf es keiner  
Schweigepflichtentbindung.

Dies sind insbesondere folgende Fälle:

#### 1.) UVG-Leistungen

Ein Jugendamt bittet in Fällen in denen es UVG-Leistungen gezahlt hat, um Auskunft, ob und in welcher Höhe  
der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, beim Jobcenter Landkreis Göttingen oder dem Jobcenter Göttingen  
SGB II-Leistungen bezieht. **Diese Auskunft darf gemäß § 6 Abs. 5 UVG ohne Schweigepflichtentbindung  
erteilt werden.** Danach sind die nach § 69 SGB X zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und andere  
Stellen verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen **Auskünfte über den Wohnort und die Höhe der  
Einkünfte** des in § 6 Abs. 1 UVG bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes  
es erfordert. Sofern die Auskunftserteilung erforderlich ist, dürfen die Daten daher übermittelt werden.  
Erforderlich ist eine Übermittlung allerdings nur dann, wenn das Jugendamt nicht in der Lage ist die Daten beim  
Betroffenen (Leistungsberechtigten) selbst zu erheben. Daher muss das Jugendamt zunächst durch  
mehrmaliges Anschreiben und Auffordern vergeblich versucht haben, die Daten beim Leistungsberechtigten  
selbst zu erheben. Ob dies bereits versucht wurde, muss vom Jugendamt mitgeteilt werden. Erst wenn diese  
Auskunft vorliegt, dürfen die Daten übermittelt werden.

#### 2.) Kostenerstattung nach den §§ 91 ff. SGB VIII

Verlangt ein Jugendamt Kostenerstattung nach den §§ 91 ff. SGB VIII von den Eltern eines Jugendlichen,  
welcher in einer stationären Jugendhilfemaßnahme betreut wird, so benötigt es in diesen Fällen die Auskunft,  
ob die Eltern im SGB II-Leistungsbezug stehen. Anders als im UVG gibt es in diesen Fällen keine gesetzlich  
normierte Auskunftspflicht. Daher richtet sich die Rechtmäßigkeit der Übermittlung allein nach § 69 Abs. 1 Nr. 1,  
3. Alt. SGB X. Die Datenübermittlung muss daher **erforderlich** sein, für die **Erfüllung einer gesetzlichen  
Aufgabe** eines **Dritten i.S.d. § 35 SGB I** (= Sozialleistungsträger). Da die Heranziehung der Eltern zur

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser  
Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0  
(Telefonzentrale)  
Mo. – Do. 07.00 – 17.30 Uhr  
Fr. 07.00 – 14.00 Uhr

Fax (0551) 525 - 588  
eMail Info@LandkreisGoettingen.de  
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)  
Postbank Hannover, Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Kostenerstattung eine gesetzliche Aufgabe nach den §§ 91 ff. SGB VIII darstellt und das Jugendamt ein Dritter i.S.d. § 35 SGB I ist, müsste die Übermittlung ferner noch erforderlich sein. Auch hier ist eine Übermittlung **nur erforderlich**, wenn vergeblich versucht wurde die Daten beim Betroffenen selbst zu erheben. Im Unterschied zum o.g. Fall sind an die „Erforderlichkeit“ allerdings **höhere** Anforderungen zu stellen, da eine besonders gesetzlich normierte Auskunftspflicht nicht besteht. Die Erforderlichkeit ist in diesen Fällen nur dann gegeben, wenn ohne die Übermittlung die Aufgabe auf andere Weise nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten erfüllt werden könnte. Diese sind gegeben, wenn das Jugendamt die Angaben auch mit Zwangsmitteln (Zwangsgeldandrohung und Festsetzung) nicht vom Betroffenen bekommt. Hat das Jugendamt bereits unter Anwendung von Zwangsmitteln erfolglos versucht, die Daten beim Betroffenen zu erheben, dürfen die Daten ohne Schweigepflichtentbindung durch die Leistungssachbearbeiterin / den Leistungssachbearbeiter übermittelt werden.

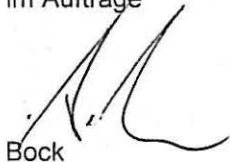
Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Göttingen eine weitere Schweigepflichtentbindung entwickelt wurde. **Diese findet nur in den Fällen Anwendung, in denen das Jugendamt einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Kindertagesstätten leisten soll.** Ein Muster dieser Schweigepflichtentbindung ist diesem Rundschreiben beigelegt. Diese Schweigepflichtentbindung wird vom Jugendamt an die Kunden zusammen mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Elternbeitrag in Kindertagesstätten verschickt. Wendet sich das Jugendamt dann mit der unterzeichneten Schweigepflichtentbindung an die Leistungssachbearbeiterinnen / Leistungssachbearbeiter, dürfen folgende Angaben übermittelt werden:

- besteht ein SGB II-Leistungsbezug
- Dauer des aktuellen Bewilligungszeitraumes.

Für Rückfragen steht Ihnen die Fachaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage



Bock

Anlage: Schweigepflichtentbindung



\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

### **Schweigepflichtentbindung**

Im Zusammenhang mit der Beantragung eines Zuschusses zum Elternbeitrag in Kindertagesstätten nach dem SGB VIII für \_\_\_\_\_

(Name des Kindes/der Kinder)

entbinde/-n ich/wir den/die zuständige/-n Sachbearbeiter/-in des Jobcenters des Landkreises Göttingen bzw. der Wohngeldstelle des Landkreises Göttingen gegenüber der/dem zuständigen Sachbearbeiter/-in des Jugendamtes des Landkreises Göttingen von seiner/ihrer Schweigepflicht.

Die Schweigepflichtentbindung bezieht sich auf die Übermittlung der Angaben, ob Sie laufend SGB II Leistungen bzw. Wohngeld beziehen und die Dauer des aktuellen Bewilligungszeitraumes der SGB II-Leistungen bzw. des Wohngeldes.

Die Schweigepflichtentbindung erstreckt sich auf die Dauer der Bewilligung des Zuschusses zum Elternbeitrag.

Ich/wir unterschreibe/-n diese Schweigepflichtentbindung freiwillig und kann/können diese jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

**Ich/wir bin/sind darauf hingewiesen worden, dass bei einer Nichterteilung der Schweigepflichtentbindung der Zuschuss zum Elternbeitrag in Kindertagesstätten nicht berechnet und bewilligt werden kann.**

Besondere Angaben oder Themen, die auszuschließen sind:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/-en)

**Hinweis: Die Schweigepflichtentbindung bitte zusammen mit dem Antrag an den Landkreis Göttingen übersenden.**

Landkreis Göttingen  
Jugendamt  
Reinhäuser Landstr. 4  
37083 Göttingen